

An die
Stadt Petershagen
- Hauptverwaltung -
Sicherheit und Ordnung
Bahnhofstraße 63
32469 Petershagen



Antrag auf Erteilung einer

- Gestattung nach § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)**
- vorübergehende Abgabe alkoholischer Getränke (Schankerlaubnis) -
- Immissionsschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung**
 von den Bestimmungen zum Schutze der Nachtruhe ab 22.00 Uhr
 für die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräte und ähnlichen Geräte
- Erlaubnis, die Sperrzeit für den Alkoholausschank zu verkürzen.**

Erläuterungen: Siehe Seite 3

Antragsteller

Name, Vorname bzw.
Bezeichnung der juristischen
Person oder des
nichtrechtsfähigen Vereins
Vertretungsbevollmächtigte(r)

PLZ, Wohnort

Straße, Hausnummer

Fon

Handy/Mobil

Mail

Fax

Veranstaltung

Anlass

Ort

- Straße, Hausnummer -

Erläuterungen

- Dieser Vordruck dient der Beantragung etwaiger Erlaubnisse, sowie der ordnungsbehördlichen bzw. polizeilichen Ermittlung von weiteren Sicherheitsrisiken-/Konzeptionen. Es sind ggf. weitere Erlaubnisse zu beantragen bzw. verkehrs-, hygiene-, immissionsrechtliche oder sonstige Bestimmungen zu beachten. Hierzu erhalten Sie nach Antragstellung ggf. weitere Hinweise).
- Notwendigkeit einer „Gestattung“ oder „Schankerlaubnis“!

Grundlage des gesamten Gewerberechts und somit auch des Gaststättenrechts ist die sog. "Gewinnerzielungsabsicht". Diese wird z.B. deutlich in den Preisen für Getränke und/oder Speisen.
- Wenn Sie bei einer Vereinsfeier **alkoholische** Getränke mit der Absicht verkaufen, daraus einen Gewinn zu erzielen, handeln Sie gewerbsmäßig und benötigen eine Gestattung / Schankerlaubnis.
- Vollkommen unabhängig ist die Verwendung eines evtl. erzielten Gewinnes. Auch wenn ein Gewinn satzungsmäßigen Vereinszwecken oder wohltätigen Zwecken zugeführt werden soll.
- Eine Schankerlaubnis kann jedoch nur erteilt werden, wenn ein besonderer Anlass vorliegt. Das kann z.B. ein öffentliches Vereinsjubiläum, ein Sportfest, Karneval oder ähnliches Brauchtum sein.
- Als "Sperrstunde" wird der Zeitraum bezeichnet, in der grundsätzlich alle Gaststätten "abgesperrt" sein müssen; gesetzlich ist dies die Zeit zwischen 05.00 Uhr und 06.00 Uhr. Für Jahrmärkte, Kirmesveranstaltungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen gilt eine allgemeine Sperrzeit, die um 22 Uhr beginnt und um 7 Uhr endet.

Für bestimmte Veranstaltungen kann die Sperrzeit **gebührenpflichtig** verkürzt werden.
- Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), können auch am Tage zu Störungen der Nachbarschaft führen. Sie dürfen daher nach den Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG NRW) nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Hiervon kann bei öffentlichen Veranstaltungen eine **gebührenpflichtige** Ausnahme erteilt werden!
- Eine Schankerlaubnis und/oder eine Erlaubnis zur Sperrzeitverkürzung gibt Ihnen nicht das Recht, Anwohner in ihrer Nachtruhe zu stören. Die Bestimmungen des LImSchG NRW besagen, dass jeder ein unabänderliches Recht hat, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr nicht in seiner Nachtruhe gestört zu werden.

Hiervon kann bei öffentlichen Veranstaltungen eine **gebührenpflichtige** Ausnahme erteilt werden!
- Die Erteilung einer Schankerlaubnis ist gebührenpflichtig; die **Gebühr** (25,00 € - 200,00 €) richtet sich nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand.

Gebühren: Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

1. Gestattung/Schankerlaubnis = Tarifstelle 12.14.6 → Rahmengebühr 25,00 – 200,00 €
2. Sperrzeitverkürzung = Tarifstelle 12.14.7 → Rahmengebühr 25,00 – 70,00 €
3. Ausnahmegenehmigung Nachtruhe = Tarifstelle 15a.4.2 → Rahmengebühr 10,00 – 1.000,00 €
4. Ausnahmegenehmigung Bild/Tongeräte = Tarifstelle 15a.4.3 → Rahmengebühr 25,00 – 200,00 €

Kontaktdaten:

Meißner, Simone

Telefon 05702 822 – 211
s.meissner@petershagen.de

Rubin, Markus

Telefon 05702 822 – 212
m.rubin@petershagen.de

Hauptverwaltung

Sicherheit und Ordnung

Lahde, Zimmer 5

Telefax 05702 822 – 298

Verwaltungsgebäude

Bahnhofstraße 63

32469 Petershagen-Lahde

Telefon 05702 8220

info@petershagen.de

www.petershagen.de

Sprechzeiten

Mo – Fr 08.30 – 12.30 Uhr

Mo + Do 14.00 – 17.30 Uhr